

E. E. Raths der Stadt Rostock abereinst revidirte und verbesserte Feuer-Ordnung : vom 17 Aug. 1750.

Rostock: bey Christian Müller, [1750]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn890377839>

Druck Freier  Zugang





E. E. Rath's
der
Stadt Rostock
abereinft
revidirte und verbesserte
Feuer-Ordnung,
vom 17. Aug. 1750.



R o s t o c k,
gedruckt bey Christian Müller, E. E. Rath's Buchdrucker.





Sob zwar die grosse Feuers-Brunst, welche im Jahr 1677. den grösssten und besten Theil dieser Stadt eingäschert, bey allen und jeden Bürgern und Einwohnern in unvergesslichen Andenken seyn, und zu steter Warnung für Verwahrlosung des Feuers, und daher entstehende grosse Noth dienen sollte; so bezeuget dennoch die Erfahrung leider! mehr als zu viel, daß mit Feuer und Licht, nach wie vor unvorsichtig umgegangen werde, und durch allerhand Nachlässigkeit Feuers-Brünste entstehen, wobey mancher um das Seinige gebracht, und die ganze Stadt in die gröste Gefahr gesetzt wird. Damit nun durch fleißige Fürsichtigkeit dergleichen Stadtverderbliche Unglücks-Fälle ins künftige abgewandt und, wenn dennoch aus Unachtsamkeit, oder göttlicher Verhängnis in andere Wege Feuer entstünde, die nöthige Löschung- und Dämpfungsmittel bey Zeiten vorgekehret, und nechst göttlicher Hülffe, dadurch verhütet werden mö-

ge, daß das Feuer nicht weit um sich greiffe; So hat E. E. Rath, nach gepflogener Communication mit dem Ehr-
liebenden Collegio der Hundert Männer, die desfalls hiebe-
vor publicirte Feuer-Ordnung abereinst revidiren, und sol-
chemnach hiemit setzen und ordnen wollen.

I.

Daß alle Bürger und Einwohner, insonderheit die
Brauer, Mülker, Gast-Wirthe, Becker, Gärber, und
Bierschencker, in ihren Häusern, auf Feuer und Licht des
Morgens frühe und des Abends späht, gute Achtung haben,
und ihrem Gesinde, Knechten, Jungen und Mägden,
auch fremden Leuten nicht gestatten sollen, daß sie mit
brennenden Lichte, ohne Leuchte auf die Boden steigen, noch
in Ställe oder andre gefährliche Dehrter gehen, vielweniger
Toback daselbst rauchen, oder dergleichen vornehmen mögen,
woraus Feuers-Gefahr zu besorgen. Würde jemand hier-
unter Fahrlässig befunden, und daraus seinen Nachbahren
oder gemeiner Stadt Einwohnern Schaden entstehen, ist er
selbigen zu büßen schuldig, und in E. E. Rathys willkühr-
liche Straffe verfallen.

2.

Das Gesinde soll des Abends vorm Schlaffen gehen,
die Ofenlöcher, worin des Tages Feuer gewesen, zu ma-
chen, und auf Feuer-Herden oder wo sonst Feuer gehalten
worden, Kohlen und Asche zusammen kehren, und solcher-
gestalt verwahren, daß dadurch kein Schade geschehe. Sol-
te dagegen von dem Gesind gehandelt werden, und der
Herrschaft Ermahnen nichts fruchten, ist es zur gebühren-
den Bestraffung dem Magistrat anzuzeigen, und soll, wenn
gemei-

gemeiner Stadt wirklicher Schaden aus solcher Nachlässigkeit des Gefindes entstände, dasselbe dem Befinden nach auch mit schimpflicher Leibes Straffe unnachlässig beleet werden.

3.

So mag auch ein jeder auf seines Nachbahren Feuer und Feuer-Städte gute Achtung geben, und so er befindet, daß mit Feuer und Licht, gefährlicher Weise umgegangen wird, seinen Nachbahren freundlich vermahnen, daß er zum Feuer und Licht fleißig sehen, und allen Schaden, so durch Unachtsamkeit entstehen könnte, in Zeiten verhüten und abwenden wolle. Würde aber solche freundliche Erinnerung nichts helfen, soll ein jeder Bürger und Einwohner bey den Eyden und Pflichten, damit er diese Stadt verwandt, dem Rath oder Worthaltenden Burgermeister solches zu gebührender Verordnung, treulich anzumelden schuldig seyn: Da denn des Denuntianten Nahmen auf Verlangen verschwiegen werden soll.

4.

Die Bötticher, Tischler, Drechsler, Stell- und Kademacher, auch alle dergleichen Handwercker, welche mit Holz oder Spänen umgehen, sollen an die Dehrter, wo sie Späne liegen haben, gar kein Licht bringen, vielweniger die Tischler sich daselbst des Leimens gebrauchen, sondern zu Winters-Zeit gegen Abend, ehe sie die Lichter anzünden, die des Tages über gemachte Späne aus der Werkstatt in Gewahrsam bringen, und zwar an einen sichern Ort, da man mit Licht nicht hingehet.

U 3

5.

5.
Ingleichen soll niemand überflüssig Brenn-Holz, zumahl wenn kein genugsahmer Raum dazu vorhanden ist, einnehmen, noch sonst in der Stadt aufsetzen. Oben auf den Boden aber soll, ausser den äussersten Nothfall, niemand Holz haben; wie denn auch der Torff nur allein an sichern Öhrten hingeleget, die Kohlen aber nirgend anders als im Keller gelitten werden sollen.

6.
Die Brauer, Weinschenker, auch Bier- und Brantwein-Brenner sollen ihre ledige hölzerne Gefässe nicht auf den Boden bringen, sondern so viel möglich vor dem Thore in den Scheunen, oder in Ermangelung derselben, im Hause in einem niedrigen Behältniß verwahren lassen.

7.
Die Seiler und Reiffschläger sollen ihre Häuser mit übrigen Hampff, Bech und Schmehr nicht belegen, was sie aber zur täglichen Arbeit gebrauchen, sollen sie in solche Verwahrung nehmen, daß man mit Licht und Feuer darzu nicht kommen, oder Schaden dadurch entstehen könne. Weshalben denn auch unbepackten Hampff oder Türse auf der Hausdielen liegen zu haben durchaus verboten wird.

8.
Flachs und Hampff zu trocknen, rein zu machen und zu schwingen, gehöret nicht in die Stadt, sondern muß vor dem Thor verrichtet werden. Das Hecheln mag zwar in der Stadt, doch nicht bey Licht, sondern allein des Tages geschehen,

schehen, und diejenigen so dawieder handeln, müssen Straffe gewärtig seyn.

9.

Die Schiffß- und andere Zimmer-Leute, wie auch Reißschläger und Theer-Sieder, sollen sich auch bey 20 fl. Straffe nicht unterstehen, bey Therung der Rümme, Rönnen oder kleinen Laue, die Theer-Kessel in den Häusern ans Feuer zu bringen oder warm zu machen.

10.

Wie denn auch keinem Bürger und Einwohner erlaubt seyn soll, mehr als eine Tonne Theer oder Pech zu seiner Handthierung oder Hauses Nothdurft einzukellern; wer dawieder handelt, soll für jede Tonne, so darüber in seinem Hause befunden wird, solches mit 10 fl. büßen.

11.

Die Seiffen-Sieder, Fleischer, Licht- und Schwefel-Zieher, auch andere, sie seyn wer sie wollen, müssen bey Nachtzeit kein Unschlitt, Talg, Wachs, oder Schwefel schmelzen, Licht oder Schwefel ziehen, und Firniß sieden, bey Vermeidung 50 fl. Straffe, wie denn auch instünfftige keine Seiffensiedereyen weiter sollen in der Stadt angeleget werden.

12.

Niemand, wer er auch sey, soll warme Asche auf die Boden, oder in gefährliche Oehrter schütten, weil darin öftters heimliches Feuer stecket: Dieselbe muß unten im Hause

Hause oder in gewölbten Kellern, und an einen ganz sichern Ort verwahret werden. Vielweniger soll jemand Holz, Heu oder Stroh über die Back-Ofen, Brenn- und Feuer-Städte, oder denselben zu nahe legen, bey 20 fl. Straffe.

13.

Die Kohlen-Messer und Kohlen-Träger sollen gute Acht haben, daß keine Kohlen, so nicht gänglich gelöscht, und wobey noch einiger Brand zu spühren ist, in die Häuser gebracht, und ausgeschüttet werden.

14.

Wegen der Scheunen bleibts dabey, daß selbige nur vor den Thören geduldet werden sollen. Wie denn auch bey 50 fl. Straffe abermahl verbothen wird, die ledigen und andere Wohn-Häuser an statt Scheunen zu gebrauchen.

15.

Die, so Pulver und Büchsen-Kraut machen, sollen dasselbe auffer der Stadt trucknen und zurichten, auch feiner zu Bürgerlichen Behuf über 3 oder 4 Pfund, die Krähmer aber und wer sonst mit Pulver handelt, mehr nicht als von jeder Sorte 10 Pfund in ihrer Behausung und zwar auf den obersten Gemächern, da es ohne Gefahr seyn kann, haben: Das übrige soll ein jeder an abgelegene, von E. E. Rath dazu angewiesene Dehrter niederlegen; gleich denn auch kein Krämer oder wer sonst mit Pulver handelt, sich unterstehen soll, solches des Abends bey Licht zu verkaufen. Alles bey Straffe 20 fl.

16.

16.

So soll auch das Schiessen, Racketen, Grenaden und Schwermer werffen oder steigen lassen, wie auch Schlüssel-Büchsen abzuschliessen, oder sonst mit Pulver Muthwillen zu treiben in der Stadt und binnen den Zingeln, bey Gefängniß und anderer willkührlicher Straffe verbothen seyn.

17.

Imgleichen soll niemand mit Licht, ohne Laternen, wie auch mit brennenden Kohlen in einem offenen Gefäß, imgleichen mit Tobacks-Pfeiffen ohne Deckeln über die Gassen zu gehen, oder brennende Fackeln zu tragen erlaubet seyn; Es wäre denn, daß zu besondern Solennitäten letzteres ex speciali indultu Magistratus zugelassen würde. Wie denn Unsern Bürgern und Krähmern, ausser sothaner special-permission, alhier Fackeln zu verkauffen, bey 20 fl. Straffe verbothen wird.

18.

Weil denn auch zu Verhütung und Abwendung Feuer- und Brandes-Noth, an guter Verwahrung der Feuer-Stätte sehr viel gelegen, so sollen alle Hauswirthe, Brauer, Becker, Schmiede, Brantwein-Brenner, Färber, Licht-Zieher, Seiffen-Sieder, Töpffer, und alle andere von was Profession sie seyn mögen, welche Feuer oder Kohlen zu ihrer Nahrung und Handthierung gebrauchen, ihre Feuer-Herde, Camine, Kühl-Ofen, Back-Ofen, Töpffer-Ofen, Brau-Pfannen, Darren, Schmiede-Esen, Brantwein-Blasen, Wasch-Kessel, Brenn-Ofen, und was sonst ein jeder seiner Handthierung halber haben muß, nicht gegen Holz, sondern tüchtigen Mauren setzen, und überall wohl, zum we-

B

nigsten

nigsten 2 Stein dick, an welchen doch darum keine hölzerne Stiele, Balken noch Schwellen befindlich seyn müssen, verwahren, keinesweges aber an verblendeten Holz-Wänden anlegen lassen. Dahero auch die an verblendeten Holz-Wänden etwa annoch stehende Feuer-Stätten ferner nicht geduldet, sondern eingeschlagen, und allein mit Mauren versehen werden sollen.

19.

Alle Schorsteine, groß oder kleine, sollen instinkftige ohne Unterscheid durchgehends gemauert, und also wenigstens 2 bis 3 Fuß aus dem Dach geführt, auch so weit daß sie ein Mensch durchaus besteigen und kehren kan, mithin ins Quadrat wenigstens 18 Zoll weit angebauet werden, wornach ein jeglicher Bau-Herr bey 20 Rthlr. Straffe, und der Maurer bey 14tägiger Gefängniß-Straffe sich zu richten hat, die bereits vorhandene, von Holz gemachte Schorsteine aber, wobey einige Gefahr zu besorgen ist, imgleichen alle diejenigen, so zu eng oder sonst gefährlich sind, sollen bey der nechsten Visitation eingeschlagen werden.

20.

Daferne wieder Verhoffen noch einige Gebäude und Dächer mit Stroh bewiepet seyn solten, sollen dieselbe davon bey harter Straffe, ohnverzüglich befreuet; wie denn auch nicht weiter geduldet werden soll, daß die hintersten Haus-Giebel mit Brettern zugemacht werden.

21.

Kein Herr oder Frau, sie seyn Eigenthümer oder Miether des Hauses, mag verstaten, daß der Waschkessel auf freyem Hofe

Hofe gefezet, oder an einem solchen Ohrt Waschfeuer gehalten werde, wo die geringste Gefahr wegen Windes, oder sonst zu besorgen, sondern die Wasch-Kessel müssen so wie oben angewiesen worden, verwahret stehen.

22.

So soll auch bey Hochzeiten und Kindtauffen kein Feuer zum Braten und Kochen, bey aufgeschlagenen Brettern noch weniger in Thorwegen, oder wo es sonst gefährlich ist, gemacht werden.

23.

Die Schorsteine oder Feuer-Mauern, soll der Haus-Wirth, so oft dieselbe Kehrens und des Reinigen bedürffen, bevorab zu Winters-zeit, und zum wenigsten 2 mahl jährlich kehren und rein machen lassen, und da einiger Schorstein brennen würde, soll der Besitzer des Hauses, Er sey Eigenthümer oder Nieths-Mann, uns, dem Rath, mit 5 fl. Straffe verfallen seyn.

24.

Die Schorsteine soll allein der verendigte Schorsteinfeger rein halten, und solte jemand seine Schorsteine, welche gebraucht werden, kehren zu lassen säumig seyn, so soll der Schorsteinfeger, welcher deshalb ein Register halten muß, ohngefordert hingehen, den Haus-Wirth dessen erinnern, und wenn gleich derselbe solches nicht beehrte, dennoch, wenn es nöthig, zu Verhütung besorglichen Unglücks, die Schorsteine kehren, sein Lohn fordern, und wenn der Wirth sich dessen wegerte, solches anzeigen, da dann dasselbe durch Execution abgefordert, und wenn es mehrmalen geschehen solte, zugleich eine Geld-Straffe, nach Ermessen bengetrieben werden soll.

B 2

25.

25.

Der Schorsteinfeger soll zur Reinigung der Schorsteine allemahl gute Leute halten, auch bey der Arbeit selbst mit zugegen seyn, und darauf acht geben, daß die Schorsteine nicht obenhin, sondern zuverlässig gefehret werden, wie er denn widrigenfalls, und wenn sogar in einem neulich gefegten Schorstein Feuer auskommen sollte, mit schwerer Straffe belegt werden soll.

26.

Wann auch von den großen hölzernen Schauern und ausgebaueten Gemächern nicht allein Deformität, sondern auch Schaden und Gefahr, sonderlich in den engen Gassen gemeiner Stadt entsteht, als soll sothaner Umstand möglichster maassen abgestellt, auch hinführo ohne E. E. Rath's Permission und der Nachbahren Consens, von neuen solche anzubauen verbotthen seyn.

27.

Die hölzernen Malz-Darren sollen nach wie vor nicht geduldet, sondern Kupferne angeschafft werden, gleich denn auch die Becker keine andere als Kupferne Pesch-Tonnen gebrauchen sollen: und wer darwieder handelt, soll in 50 fl. Straffe verfallen seyn, auch sollen zu Anlegung und Ausbesserung der Darren-Ofen ein Mauer-Meister oder Mauer-Gesell unter Aufsicht eines Meisters, nicht aber Handlangers und Pfuschers gebraucht werden.

28.

So soll auch niemand sich der Darren in ledigen und unbewohnten Häusern bedienen, bey Vermeidung 100 fl. Straffe.

29.

29.

Inglichen soll niemand einiges Tannen Holz, das Malz auf den Darren damit zu trocknen, gebrauchen, bey willführlicher Straffe.

30.

Damit nun obiges alles von jedermann desto besser beobachtet werde, so wollen Wir alle Jahr einmahl, als nemlich um Johannis etliche verordnen, die umgehen und genau vificiren, ob dieser Feuer-Ordnung nachgelebet worden, und ein jeder, in dessen Haus Mangel befunden wird, soll desfalls sofort bestraffet werden, den befundenen Mangel in der ihm von unsern Verordneten gesetzten Zeit, bey willführlicher Straffe zu ändern und zu verbessern. Da denn wenn solche Zeit verstrichen, unsere Visitatores abermahl vificiren, von dem säumigen die verwirckte Straffe beytreiben, und auf seine Kosten das nöthige zum Stande bringen lassen sollen.

31.

So bald ein Donnerwetter auffsteiget, es sey Tag oder Nacht, sollen Zimmer- und Mauer-Leute, wie auch die zu den Sprützen bestellte Meister, Steller und Arbeiter, inglichen die von der Nachtwache bey Gefängnis Straffe respectue unter dem Rath-Hause und bey den Sprützen sich versammeln, auch ein jeglicher vor seinem Hause einen Zuber mit Wasser angefüllet, setzen lassen.

32.

Damit auch an Leitern, Sprützen, Eymern, und andern nöthigen Feuer-Instrumenten kein Mangel seyn möge,

B 3

möge, so soll eine jede Bürger-Fahne 2 Wasser-Tonnen auf Schleiffen, imgleichen 3 Leitern und 3 Feuer-Haacken deren etliche mit Stügen zum Aufbringen und fest stehen versehen seyn sollen, auf ihre Unkosten in brauchbaren Stande halten, welche an unterschiedlichen Orten, als nemlich am Markt beym Rath-Hause, an St. Johannis Kirchhofe, am Hopfen-Markt, an St. Jacobs Kirche, an St. Marien Kirche, bey dem Rath's Maar-Stall, auf den alten Markt, auf St. Nicolaus Kirchhofe, bey dem armen Hause zu St. Jürgen, in der Lage Strasse, in der Pläter Strasse, zu finden seyn, die in Feuers-Noth, sonst aber von niemand bey Straffe 10 fl. gebraucht werden sollen. Vor allen aber sollen auch kurze Leitern, die ein oder zwey Menschen zwingen können, imgleichen leichtere Feuer-Haacken angeschaffet werden.

33.

Ferner soll ein jedes Brau-Haus 4 tüchtige lederne Wasser-Eymer, ein Wohn-Haus 2. und jede Bude einen Eymer, überdem auch jedes Brau- und Wohn-Haus wenigstens eine hölzerne Hand-Sprütze, wie auch eine gute Leiter unterm Dach haben.

34.

So sollen auch in allen Zünfften und Schüttingen auf des Amts Unkosten, nach Anordnung der Wette-Herren und eines jeden Amts Gelegenheit, 20, 15, oder 10 lederne Eymer verschaffet, und bey dem Alt-Meister jeden Gewercks verwahret werden.

35.

Imgleichen soll St. Marien Kirche 40. St. Jacobs 30.

30., St. Peters und St. Nicolaus Kirche jede 20., wie auch jedwede Hospital-Kirche 15 lederne Eymmer halten, und dieselbe in der Rüsterey verwahren.

36.

Jedweder Bürger = Capitain soll in seinem Hause wenigstens 8 lederne Eymmer, auf der Fahne Unkosten, vorrähtig haben.

37.

Wenn bey der Visitation befunden wird, daß jemand wer der auch sey, so viel Leitern, Eymmer und Sprützen, als ihm gebühret, nicht habe; soll derselbe für jedes mangelndes Stück in 1 Rthlr. Straffe, dem aber die Leitern, Eymern und Sprützen mangelhaftig wären, in 1 fl. Straffe jedesmahl verfallen, und die Visitatores angewiesen seyn, das Fehlende oder Schadhafte, auf Rechnung des Säumigen, sofort anschaffen, oder repariren, und die Kosten alsenfals per Executionem beytreiben zu lassen.

38.

So wollen Wir auch wegen gemeiner Stadt besorgen, daß auf dem Rath-Hause eine ziemliche Anzahl Eymmer, nach wie vor in Bereitschaft seyn soll, und soll der Wall-Diener, oder Wachtmeister von solcher, wie auch die Bürger-Capitains, Altmeistere, und Rüstere von denen, welche bey ihnen verwahrlich aufbehalten werden, bey entstehenden Feuer, so viel als die Noth erfordert, abfolgen lassen, einen Theil aber zurück behalten, im Fall (welches Gott verhüte) ein zweytes Feuer entstände.

39.

Die Bürger-Capitains sollen einen Lieutenant, oder Fähnrich mit einem Corporal und annoch 12 Mann von jeder Fahne alle Quartal, um bey entstehenden Feuer entweder selbst, oder durch Substicuirte tüchtige Persohnen sofort zu erscheinen, zum voraus commandiren, wovon ein Theil die Strasse, worin das Feuer ist, unten und oben besetzen, ein Theil die aus den Häusern gerettete Mobilia bewahren, ein Theil aber nebst den andern Noth-Helffern das Feuer mit löschen soll: Solten unter den Commandirten unvermögende Leute, Jungens oder Mägde ankomen, sind dieselben sofort abzuweisen, und diejenigen welche sie abgeschicket, gleich den ausgebliebenen zu bestraffen. Jedoch wird den Nachbahren, welche in der Gasse, wo das Feuer ist, oder in der nechst angränzenden Strasse wohnen, billig nachgegeben, zu ihrer eigenen Rettung in ihren Häusern zu bleiben.

Die Gewercker sollen bey allen Quartal-Zusammenkünfften halb so viel Gesellen, als Eymer dem Gewercke zugeschrieben worden, ausmachen, welche unter Anführung des Jungmeisters sofort nach gegebenen Feuer-Zeichen mit Eymern voll Wasser zum Feuer eilen sollen. Wer ausbleibet oder zu spät kommt, soll nach Gelegenheit der Umstände bestrast werden.

Die bey der Stadt zur Zeit vorhandene vier grosse Feuer-Sprüngen, auffer welchen E. C. Rath annoch einigen nachstens anschaffen wird, sind an nachbenamten Orten zu finden, als, eine im Zeug-Hause, eine auf dem Gieß-Hofe,

Hofe, eine bey St. Petri, eine auf dem heil. Geist-Hofe, und sollen solche von den dazu bestellten Feuer-Meistern, Stellern, und übrigen Arbeitern, welche in der Gegend, wo die ihnen angewiesene Sprütze verwahret stehet, wohnen und bey'm Feuer weisse Hüfte tragen sollen, in gute Acht genommen, auch alle Jahre probiret werden; und damit solche desto geschwinder an die Brand-Stelle geführet werden mögen, soll auffer denen Herren Bürgermeistern, und denen zu den Sprützen bestellten Leuten, auch der nechstwohnende Bürger, auf den man sich verlassen kann, einen Schlüssel zu dem Behältniß der Sprützen haben, und bey jeder Sprütze Licht in Laternen, nebst Feuer-Zeug verhanden seyn.

42.

Und damit das Wasser desto eher zur Hand zu bringen, so sollen alle Brauer, ausgenommen wenn sie eben brauen, ihre Kümme allewege mit Wasser gefüllet haben, bey Vermeidung fünf Gulden Straffe.

43.

Desgleichen soll bey entstehendem Feuer ein jeglicher, insonderheit in der Gegend da das Feuer ist, Zober und Tienen voll Wasser vor seine Haus-Thüre setzen, damit es daran nicht fehle.

44.

So sollen auch alle und jede Bürger und Einwohner, welche die Wasser-Böste in ihre Häuser genommen, oder eine Schucke oder Pumpe im Hause haben, ihre Thüre zu
eröff-

eröffnen, und das Wasser mitzutheilen schuldig seyn, bey 50 fl. Straffe.

45.

Ingleichen sollen die Müller auf dem Damme, so bald sie vom Brand Nachricht erhalten, das Wasser schütten, und die Mühlen still stehen lassen, damit das Wasser desto häufiger nach der Grube fließe; der Graupen-Müller aber schuldig seyn, das unterste Fall-Thor bey dem Armen-Hause, welches allenfalls dazu weiter zu recht gemacht werden soll, zu schütten.

46.

Dabeneben wollen Wir auch anordnen, daß in den Gassen, wo annoch gemeine Sode oder Boste nöthig sind, solche angeleget, und besonders diejenigen, so etwa eingefallen sind, wieder hergestellet werden.

47.

Desgleichen haben die Amts-Herren dahin zu sehen, daß die an besonderen Ohrten der Stadt, als am grossen Marckt, Hopffen-Marckt, und Alten-Marckt, bey denen danechst belegenen gemeinen Söden befindliche, mit eisernen Bänden beschlagene, und auf Schleiffen fest gemachte Fässer oder Küven in guten Stand, und so lang es die Jahres-Zeit leidet, voll Wassers gehalten, zu Winters-Zeit aber ausgegossen und umgekehret, die Schleiffen aber, damit sie nicht anfrieren, unterleget, und allenfalls losgeezet werden: Welches auch die Bürger-Capitains bey denen

nen zu ihrer Fahne gehörigen Wasser-Tonnen und Schleif-
fen zu observiren schuldig sind.

48.

So sollen auch die zum Born verordnete Wasser-
Herrn darauf gute Achtung geben, daß die Leiden klahr ge-
halten, und so bald sie Brandes-Noth vernehmen, die
Hähne, sonderlich in den Röhren so nach dem Feuer gehen,
als bald aufgedrehet werden. Die Born-Herrn müssen
gleichfals so, wie die Pfeiffen-Leger, die Schlüssel zum
Born in ihren Häusern haben, um im Fall der Noth, und
wenn die Pfeiffen-Leger nicht sofort bey der Hand wären,
wie sie aber allerdings seyn müssen, auch deshalb keine Nacht
aufferhalb der Stadt sich aufhalten sollen, durch andere das
Wasser, wo es nöthig ist, leiten zu lassen.

49.

Damit auch diejenigen, so zum Feuer eilen, oder
Wasser fahren, wenn es in der Nacht ist, nicht zu Scha-
den kommen, so soll aus jedem Hause eine brennende Leuchte,
an darzu gemachten eisernen Stangen ausgehangen,
oder brennende Lichter vor die Fenster gesetzt werden.

50.

Die Brand-Wächter sollen die ihnen gesetzte Zeit
über, nemlich des Winters bis 4 und Sommers bis zu 3
Uhr, und ein jeder in der ihm angewiesenen Fahne fleißig her-
umgehen, und zum Beweis dessen nicht nur die Stunden,
sondern auch halbe Stunden, bey Gefängniß-Straffe, ab-
ruffen.

E 2

51.

51.

Der Stadt Musicant soll bey Verlust seines Dienstes schuldig seyn, allemahl wachsame Leute, welche alle Viertel-Stunden des Nachts, durch ihre Trompete mit Blasen sich melden, zu halten.

52.

Endlich soll auch auf den Thürmern eine Fahne und Laterne gehalten werden, den Ohrt eines entstandenen Feuers des Tages und des Nachts, wie hernach. folget, anzuzeigen.

53.

Würde nun über alle fleißige Vorsorge, durch Unachtsamkeit oder sonst, so doch der gütige Gott in Gnaden abwenden und verhüten wolle, ein Feuer auskommen, es sey bey Tage oder Nacht, so soll derjenige bey dem es auskömmt, alsbald ein Geschrey machen, und seine Nachbarn um Hülffe ruffen, daß selbiges bey Zeiten, ehe es Kräfte gewinnet, gedämpfet und gelöscht werden könne. Wo es aber der Haus-Wirth zu verschweigen, und etwa selbst mit den Seinigen zu löschen suchte, und es dahero eher beläutet und bestürmet, als von ihm gemeldet würde, soll er andern zum Exempel, nach Gelegenheit der Umstände an Geld, oder am Leibe gestraffet werden, wenn auch gleich ohne sonderbahren Schaden das Feuer nachher bald wäre gelöscht worden.

54.

Wenn die bestellten Nacht- und Brand-Wächter in einem

einem Hause verdächtig Feuer oder ungewöhnlichen Rauch gewahr werden, müssen sie an dasselbe ohne unzeitigen Lärm oder Ungestühm anklopfen, und sich dessen erkundigen. Wäre es nun gefährlich, so sollen dieselbe zum Theil den Amts-Herren und Feuer-Meister solches unverzüglich melden, zum Theil aber die Nachbarn ruffen, und mit ihnen so lang retten und dämpffen helfen, bis mehr Hülffe kömmt.

55.

So bald ein Feuer in- oder aufferhalb der Stadt, doch innerhalb den Zingeln aufgehen würde, sollen die Thurm-Leute in die Trompete stoßen, und die Gegend und den Ort des Feuers, bey Tage mit der ausgesteckten rothen Feuer-Fahne, bey Nacht aber mit ausgehangener brennenden Laterne bezeichnen, und den Amt-Herrn Meldung thun lassen, die Küster aber sollen, sobald sie von dem aufgegangenen Feuer Nachricht erhalten, der Specialen Obrigkeitlichen Ordre unerwartet, solches so wohl bey Nacht als am Tage, durch langsame Glocken-Schläge kund machen, bey Vermeidung willkührlicher Straffe.

56.

So fort nach gehörten Feuer-Zeichen sollen alle Zimmer- und Mauer-Leute, so wohl Meistere als Gesellen, bey Verlust ihres Meister-Rechts und Handwercks-Gewohnheit, wie auch Fischer, Boots-Leute, Müller und ihre Bursche, und alle hurtige frische Leute, insonderheit auch der Schorsteinfeger und seine Gesellen mit Arten und Beilen, Hacken, Eymern, Sprützen, und was sonst zum Löschen und Retten dienet, bey dem Feuer sich einfinden, und
E 3 allen

allen möglichsten Fleiß anwenden, daß das Feuer gedämpft und gelöscht werden möge.

57.

Nicht weniger soll sofort unser bestellter Spritzen-Meister, welcher bey Verlust seines Dienstes, und anderer willkührlichen Straffe ohne Erlaubniß des Worthabenden Bürgermeisters und des präsidirenden Camerarii keine Nacht ausserhalb der Stadt sich aufhalten soll, nebst denen zur Spritzen ihm zugeordneten besondern Leuten, bey Vermeidung harter Straffe, zuerst bey dem Feuer gegenwärtig seyn.

58.

So sollen auch die von den Bürger-Compagnien Commandirte, nebst den Handwercks-Gesellen nach Anweisung des §. 39 und 40. mit ihren Eymern voll Wassers, ohne den geringsten Verzug, bey dem Feuer sich einfinden.

59.

Die Feuer-Spritzen, Leitern und Haacken sollen von dem Stadt-Gutscher, Trägern, Karrenführern und Fuhr-Leuten unverzüglich zum Feuer gebracht werden, gleich denn auch dieselbe, und wer sonst Pferde hält, das Wasser mit grossen Fässern und Tonnen zu dem Feuer führen, auf der Stelle aber nicht umwenden, sondern an dem andern Ende der Gassen, damit sie den ihnen folgenden nicht aufstossen, noch mit Pferden und Strengen sich verwirren mögen, wieder auspassiren sollen.

60.

Die Amts-Herren sollen, sobald sie vernommen daß ein Feuer entstanden, dahin sehen, daß alle nöthige Geräthschaften schleunigst zum Feuer gebracht werden, die Leute fleißig zur Arbeit anmahnen, und sonst allenthalben verordnen, was die Nothdurfft erfordert, besonders aber auch haben sie zu veranstalten, daß allem An- und Zudringen unnützer Leute gesteuert, alle und jede Zugänge zum Feuer stark besetzt, die Wasser-Rüven nicht so gar nahe vor das Haus gefahren, und die Noth-Helfer von dem Wasser-Rüven an, bis zu den Sprützen, zu Vermeidung alles Gedrängs und Confusion, sofort in verschiedene lange Reihen eingetheilet werden, deren einige die mit Wasser angefüllte Eymmer von Hand zu Hand in die Sprütze reichen, andere Reihe aber die leere Eymmer hinwiederum von Hand zu Hand bis zu dem Wasser-Rüven zurück geben. Denen Amt-Herren soll der jüngste reitende Rath's-Diener samt den Cämmerey-Diener und übrigen Gerichts-Dienern aufwarten, und ein jeder hat ihren Befehlen, bey Vermeidung harter Straffe Genüge zu leisten.

Die Bürgermeistere und übrige Rath's-Personen haben sich auf dem Rath-Hause einzufinden, auf alles fleißige Acht zu geben und Ordre zu ertheilen, wie und wo einer und der andere seine Gebührniß abzulegen habe, auch einige Ihres Mittels, wohin es Noth, zu deputiren. Imgleichen sollen alle Secretarien und die übrige reitende und gehende Diener auf dem Rath-Haus zusammen kommen, desfalls der Marcktwogt gleich nach erhaltener Kundschaft des Feuers, das Rath-Haus zu eröffnen schuldig seyn soll.

62.

Und damit bey aufgehendem Feuer gute Wacht gehalten werde, ist zwar derselbigen Fahne, in welcher der Brand entstanden, billig zu vergönnen, daß ein jeder von selbiger Compagnie das Seinige zu retten, in den Häusern verbleibe, vier andre Fahnen aber, welche die Ordnung trifft, sollen, sobald sie das aufgegangene Feuer gewahr werden, oder das gegebene Zeichen vernehmen, Mann für Mann, jedoch diejenigen, so nach dieser Feuer-Ordnung beym Feuer sich einfinden müssen, ausgenommen, sofort und ohne Trommelschlag auf seyn, und sich mit Ober- und Unter-Gewehr auf den grossen Marckt verfügen, und daselbst von dem Vorhabenden Bürgermeister Befehl und Verordnung erwarten.

63.

Gleich denn auch die zur Nachtwache verordnete nebst dem Wachtmeister, sobald sie nur inne werden, daß ein Feuer aufgegangen, sich sofort unterm Rath-Hause versammeln und daselbst Ordre erwarten, auch besonders beschaffen sollen, daß an die Glocke geschlagen, und die Amtsherren benachrichtiget werden.

64.

Damit auch nicht durch das Flug-Feuer an andern Orten Brand entstehe, so sollen die Nachbahren auf dem obersten Boden ihres Hauses ein oder mehr Zober mit Wasser und Hand-Sprühen bringen, auf das Flug-Feuer wohl Acht geben, ihre Dach-Fenster zu machen, und vor allen Dingen die Können so zwischen den Häusern sind, wohl wahr nehmen. Wie denn auch einige der Stadt verordneten die Gassen auf und nieder reiten, und fleißig Acht geben sollen, ob auch an andern Orten ein Brand entstehe.

65.

65.
Würde solches geschehen, so ist dieses sofort mit Stof-
fen in die Trompete, und Schlagen an die Glocken, so wie
beym ersten Feuer, anzuzeigen. Von dem ersten Feuer
aber müssen diejenigen, so darzu verordnet, nicht weglauf-
fen, sondern, da auf dem grossen Marckt die Bürger-Com-
pagnien in Bereitschaft stehen, auch mehr publique Enmer
und Feuer-Instrumenta auf dem Rath-Haus und sonst zu-
rück geblieben, so werden die Befehlshaber Fleiß anwenden,
daß das zweyte Feuer hiemit gedämpffet, und allensals
ordnen, wie viel mit Sprüzen, Leitern, Haacken und En-
mern von dem ersten Feuer zum Zwayten gehen sollen.

66.

Wenn das Feuer endlich gelöscht, sollen die Bürger-
Capitains einige commandiren, welche den Oht, wo die
Feuersbrunst gewesen, bewachen, und Acht haben, ob auch
ein Feuer wieder aufgehe. So sollen auch einige Zimmer-
Leute und Maurer, auf unvermutheten solchen Fall zu schlei-
niger Rettung bereit seyn, wie denn auch eine Sprünge an
den Oht, wo das Feuer gewesen, auf solchen Fall zurück
bleiben soll.

67.

Der Stadt-Gutscher, Träger, Fuhrleute und Kar-
renführer, sollen die Sprüzen, Leitern und Haacken, an
die Oehrter, woher sie genommen, wieder bringen.

68.

Die von dem Rathhause und publicquen Ohten ab-
D
gefolgte

gefolgte Enmer sollen dahin von denen, welchen es befohlen wird, zurück gebracht werden, und soll keiner solche unterschlagen oder entwenden, bey 20 Rthlr. oder nach Befinden harter Leibesstraffe.

69.

Und so sonst in Feuers-Zeiten jemand etwas stehlen würde, soll Er auffer der Erstattung des Entwendeten, nach gestaltn Sachen, an Leib und Leben gestraffet werden.

70.

Des folgenden Tages nach gelöschten Feuer, sollen die Amts-Herren untersuchen, wie alle und jede, welchen in dieser Feuer-Ordnung ein gewisses bey entstandenen Feuer zu thun auferleget, ihre Schuldigkeit in Acht genommen, zu welchem Ende sie die Stadt-Capitains, den Feuer-Meister und Aelteste der Gewercker vor sich bescheiden, und sich nach allem genau erkundigen, und den Rath davon, zu fernerer Verordnung, Relation abstattn sollen.

71.

Wer zuerst ein Feuer zur Nachtzeit entdeckt, es seyn auch gleich die Brand- oder Nacht-Wächter, dem oder denenselben soll 1 bis 2 Rthlr. und wer es dem Worthabenden Burgermeister zuerst meldet, dem soll 1 fl. zur Belohnung gegeben werden.

72.

72.

Derjenige welcher die erste Sprünge anföhret, soll 2 Rthlr., der folgende 1 Rthlr., und der dritte 1 fl., der vierte 1 Marck, und der fünfte einen halben Gulden bekommen: Eben so soll es auch gehalten werden mit denen, welche das erste Faß Wasser oder Leitern und Haacken zuerst zum Feuer bringen.

73.

Die zu den Sprünzen bestellte, imgleichen Zimmer- und Mauer-Leute, Träger, Fischer und andere, an denen ein sonderlicher Fleiß gespühret worden, sollen gleichfalls ein Recompens haben, und derjenige, so darüber an seinem Leibe zu Schaden kömmt, die Kosten zu seiner Cur empfangen, und billiger maassen versorget werden.

74.

Dahingegen sollen diejenigen, welche ihre Pflicht nicht beobachtet, mit Entsetzung ihrer Handwercker, und sonst nach Gelegenheit ernstlich, andern zum Exempel, bestrafft werden.

75.

Endlich hat auch die Obrigkeit die Uhrsache des Feuers, und woher solches entstanden, zu untersuchen, und sofern jemand durch Vorsatz oder grosse Verwahrlosung solch Unglück veruhrsachet, soll mit ferneren Proceß und Straffe wieder ihn verfahren werden.

D 2

76.

Damit auch Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen, sondern ein jeder dieser Verordnung gebührend nachleben möge, ist dieselbe im Druck gebracht, und öffentlich angeschlagen, auch nicht allein jedweder Junfft dieser guten Stadt, sondern auch einem jeden Bürger und Einwohner ein Exemplar davon gegeben worden, so bey der Visitation allemahl vorgezeiget, und in jedem Amt alle Jahr einmahl öffentlich verlesen werden soll. Publicatum Jussu Senatus den 17. Augusti Anno 1750.



72.

Derjenige welcher die erste Sprünge anfängt
Rthlr., der folgende 1 Rthlr., und der dritte 1 fl.
te 1 Marck, und der fünfte einen halben Gulden:
Eben so soll es auch gehalten werden mit die
che das erste Faß Wasser oder Leitern und Haas
zum Feuer bringen.

73.

Die zu den Sprünzen bestellte, imgleichen
und Mauer-Leute, Träger, Fischer und andere,
ein sonderlicher Fleiß gespühret worden, sollen
ein Recompens haben, und derjenige, so darinn
nem Leibe zu Schaden kömmt, die Kosten zu
empfangen, und billiger maassen versorget werden.

74.

Dahingegen sollen diejenigen, welche ihre P
beobachtet, mit Entsetzung ihrer Handwerker,
nach Gelegenheit ernstlich, andern zum Exempel
werden.

75.

Endlich hat auch die Obrigkeit die Uhrsache
ers, und woher solches entstanden, zu untersuchen
fern jemand durch Vorsatz oder grosse Verwahrlo
Unglück veruhrsachtet, soll mit ferneren Process un
wieder ihn verfahren werden.

2 2

